

2.2 Zugführer Teil 2

F IV/2

Die Ausbildung „Zugführer“ besteht aus den Lehrgängen „Zugführer Teil 1“ und „Zugführer Teil 2“. Beide Teile sind gemäß FwDV 2 Teil I Punkt 1.6 innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Ausbildung „Zugführer“ („Zugführer Teil 1“) erfolgreich abzuschließen. Liegt der Lehrgang „Zugführer Teil 1“ länger zurück, so ist er zu wiederholen.

Der Lehrgang „Zugführer Teil 2“ in Verbindung mit dem Lehrgang „Zugführer Teil 1“ entspricht dem Lehrgang „Zugführer“ gemäß FwDV 2 Ziffer 4.2.

Kapazität

24 Teilnehmer:

Landkreis Merzig-Wadern	4 Teilnehmer
Landkreis Neunkirchen	3 Teilnehmer
Landkreis Saarlouis	4 Teilnehmer
Saarpfalz-Kreis	3 Teilnehmer
Landkreis St. Wendel	4 Teilnehmer
Regionalverband Saarbrücken	4 Teilnehmer
Werk- und Betriebsfeuerwehren	2 Teilnehmer

Dauer

36 Unterrichtsstunden (5 Tage)

Lehrgangsvoraussetzungen

Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Zugführer Teil 1“

Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Führen eines Zuges – einschließlich eines erweiterten Zuges - sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Stärke eines erweiterten Zuges.

Ausbildungsinhalte

- Technische Hilfeleistung
- Führen
- Gefährliche Stoffe und Güter
- Vorbeugender Brandschutz
- Katastrophenschutzrecht
- Führen eines Zuges/ Planübungen
- Einsatzplanung
- Neuerungen

4 Führungsausbildung

Lernerfolgsnachweis

Schriftliche Prüfung über den gesamten Lehrstoff

Mitzuführende Bekleidung



Die Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung erfolgt in Feuerwehr-Bekleidung (gesamte Lehrgangsdauer).

Mitzuführende Ausrüstung

- Schreibzeug
- Taschenrechner
- FwDV 3
- FwDV 100
- Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe- und den Katastrophenschutz in der aktuellen Fassung
- Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarlandes in der aktuellen Fassung
- Brandschutzsatzung der Gemeinde